

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dessauer Abbruch- und Recycling GmbH (DAR GMBH)

I. Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen der DAR GmbH. Hiervon abweichenden Bestimmungen, insbesondere anderslautenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen die DAR GmbH nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widerspricht. Mündliche Vereinbarungen, Zusicherungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von der DAR GmbH schriftlich bestätigt worden sind.

II. Preise

Es gelten jeweils die Preise und Bedingungen gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Die in den Angeboten genannten Preise verstehen sich in Euro ohne Mehrwertsteuer. Die Preise für Lieferungen gelten ab Werk zzgl. ggf. entstehender Fracht- und Versandkosten. Skontoabzüge sind nicht zulässig, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Erfolgt die termingerechte Lieferung nicht binnen vier Monate seit Vertragsschluss, ist die DAR GmbH berechtigt, die am Tag der Lieferung gültigen Preise zu berechnen.

III. Lieferungen und Gefahrübergang

Sind verbindliche Lieferfristen vereinbart, beginnen diese frühestens mit dem Tag des Vertragsschlusses jedoch nicht bevor der DAR GmbH sämtliche vom Besteller beizubringenden Unterlagen vorliegen und der Besteller etwa vereinbarte Vorauszahlungen geleistet hat. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfristen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Die Anzeige der Versandbereitschaft bewirkt die Einhaltung der Lieferfrist, sofern es die DAR GmbH nicht zu vertreten hat, dass die bestellte Ware nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich bei höherer Gewalt und anderen nicht vorhersehbaren und nach dem Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, welche die DAR GmbH nicht zu vertreten hat, wie etwa Aussparungen, Streiks oder Unglücke, um einen angemessenen Zeitraum. Gleiches gilt, wenn einer der vorbezeichneten Umstände bei einem Subunternehmer, Vorlieferanten oder Zulieferer der DAR GmbH vorliegen sollte. Befindet sich die DAR GmbH in Lieferverzug, ist der Besteller verpflichtet, dies gegenüber der DAR GmbH schriftlich festzustellen und Nacherfüllung binnen einer angemessenen Nachfrist zu verlangen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Besteller vom Verzug zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Schadensersatzansprüche des Bestellers richten sich nach Ziffer VIII.

Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsrechts oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist geht die Gefahr auf den Besteller in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Liefergegenstandes an die Transportperson über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Transportperson vom Besteller oder der DAR GmbH beauftragt worden ist. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

IV. Anlieferung und Annahme von Verfüllmaterial

Die Anlieferung von Verfüllmaterial an die DAR GmbH erfolgt durch den Anlieferer an der von der DAR GmbH vorgegebenen Grube. Dies gilt nicht, wenn vertraglich die Abholung des Verfüllmaterials von einem anderen Ort vereinbart worden ist. Soweit die DAR GmbH wegen derselben wie unter Ziffer III aufgeführten von ihr nicht zu vertretenden Gründen, in der Ausführung der von ihr übernommenen Annahmeverpflichtung behindert ist bzw. wird und sich die Annahme des Verfüllmaterials dadurch verzögert, ist die DAR GmbH berechtigt, die Annahme des Verfüllmaterials um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der Anlieferer haftet für sämtlichen Schaden, welcher der DAR GmbH durch falsche oder unvollständige Angaben zum Verfüllmaterial entsteht. Der Anlieferer hat sich bei Anlieferung unbedingt an die Weisungen der DAR GmbH bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen zu halten. Missachtet der Anlieferer diese Weisungen, haftet der Anlieferer gegenüber der DAR GmbH für den der DAR GmbH daraus entstehenden Schaden. Etwaige Schadensersatzansprüche des Anlieferers richten sich nach Ziffer VIII. Dem Anlieferer ist es untersagt, das Verfüllmaterial eigenmächtig in der Grube der DAR GmbH abzukupfen.

Die DAR GmbH ist berechtigt, Verfüllmaterial bis einschließlich der Zuordnungsklassen Z. 1.1. und Z. 1.2. abzunehmen. Der Anlieferer garantiert, dass das von ihm zur Verfüllung vorgesehene Material gemäß der gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen nicht den Zuordnungsklassen über Z. 1.2. angehört. Der Anlieferer hat auf Verlangen der DAR GmbH auf seine Kosten nachzuweisen, dass das von ihm angelieferte Verfüllmaterial die Zuordnungsklassen bis einschließlich Z. 1.2. nicht überschreitet, soweit die DAR GmbH hieran begründete Zweifel hat. Die DAR GmbH ist berechtigt, das Verfüllmaterial vor, während und nach Anlieferung einer Sicht-, Geruchs- u. Schadstoffkontrolle zu unterziehen. Sollte sich hierbei die Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Parameter ergeben, ist die DAR GmbH berechtigt, die Annahme des Verfüllmaterials zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unbeschadet weiterer Ansprüche der DAR GmbH schuldet der Anlieferer der DAR GmbH 15% der Bruttovertragssumme als Vertragsstrafe, wenn das angelieferte Verfüllmaterial entgegen der Angaben des Anlieferers nicht den Zuordnungsklassen bis einschließlich Z. 1.2. entspricht. Ist der Anlieferer Verbraucher (§ 13 BGB) steht ihm der Nachweis offen, dass die hier bestimmte Entschädigungshöhe in Bezug auf den entstandenen Schaden der DAR GmbH unverhältnismäßig hoch ist. Sollte sich das Verfüllmaterial bereits im Besitz der DAR GmbH befinden, ist der Anlieferer verpflichtet, das Verfüllmaterial auf seine Kosten abzuholen.

V. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen der DAR GmbH mit Zugang ohne Skontoabzug sofort fällig. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Besteller/Anlieferer. Ist der Besteller/Anlieferer kein Verbraucher kommt er ohne dass es einer Mahnung bedarf, 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Fall des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller - soweit er kein Verbraucher ist - ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft. In einem solchen Fall ist der Besteller nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Besteller fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der - mit Mängeln behafteten - Lieferung steht. Gerät der Besteller / Anlieferer in Zahlungsverzug, ist die DAR GmbH berechtigt, Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5% p.a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu berechnen. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher (§ 13 BGB) nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen mindestens 8% p.a. über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die Aufrechnung durch den Besteller/Anlieferer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese Gegenansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

VI. Eigentumsvorbehalt

Die DAR GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur Zahlung des Kaufpreises vor.

Die DAR GmbH behält sich im kaufmännischen Verkehr das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur Erfüllung sämtlicher - auch künftig entstehender - Forderungen einschließlich einer etwa bestehenden Forderung aus dem Kontokorrentverhältnis vor. Die Hingabe eines Wechsels oder Schecks gilt solange nicht als Zahlung wie dieser nicht eingelöst und gutgeschrieben ist. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferten Sachen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiterzuveräußern und zu verarbeiten. Die Be- und Verarbeitung geschieht im Auftrag der DAR GmbH als Hersteller, jedoch ohne Kosten für diese. Die DAR GmbH wird auch im Falle, dass durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung eine neue Sache entsteht, (Mit-) Eigentümer derselben zur Sicherung der ihr zustehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Miteigentumsanteil an der neuen Sache bestimmt sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Der Besteller ist lediglich unentgeltlicher Verwahrer. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung mit anderen, der DAR GmbH nicht gehörenden Sachen weiterveräußert, so erfolgt die Abtretung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werkvertrages verwandt, so tritt der Besteller bereits jetzt seine Forderungen aus diesem Vertrag in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an die DAR GmbH ab, die diese Abtretung hiermit annimmt. Erlischt das Eigentum an der Vorbehaltsware aufgrund Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, wird der Besteller der DAR GmbH schon jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware übertragen. Die Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Satzes 2.

VII. Gewährleistung und Verjährung

Der Besteller hat - soweit es sich beim Kauf um ein Handelsgeschäft handelt - die Ordnungsgemäßheit der Lieferung unverzüglich nach Ablieferung zu prüfen und der DAR GmbH etwaige Mängel ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Ansonsten gilt die Lieferung als ordnungsgemäß, es sei denn der DAR GmbH fällt Arglist zur Last. Erhebt der Besteller rechtzeitig eine Mängelrüge, entscheidet die DAR GmbH, ob der Mangel beseitigt oder eine mangelfreie Sache geliefert wird. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert die DAR GmbH die Nacherfüllung, ist der Besteller nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Soweit die Sache bereits verarbeitet oder umgestaltet ist, ist der Besteller nur noch zur Minderung des Kaufpreises berechtigt. Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer VIII.

Soweit der Besteller der DAR GmbH nicht unverzüglich Gelegenheit gibt, sich vom Vorhandensein und vom Ausmaß des Mangels zu überzeugen und etwaige Proben zu nehmen, entfallen sämtliche Rechte des Bestellers wegen dieses Mangels.

Die Gewährleistungsfrist beträgt - soweit nicht anders vertraglich vereinbart bzw. die gesetzlichen Vorschriften zwingend eine längere Verjährungsfrist vorsehen - zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Ablieferung. Dies gilt auch für Sachen, die üblicherweise für die Errichtung von Bauwerken verwendet werden und eine Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht haben, es sei denn, die konkrete Verwendungsweise wurde gesondert schriftlich vereinbart.

VIII. Haftung

Sämtliche Schadensersatzansprüche des Bestellers / Anlieferers sind ausgeschlossen, es sei denn die Haftung der DAR GmbH ist zwingend, wie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Bestellers, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist ganz ausgeschlossen. Soweit die DAR GmbH kein grobes Verschulden trifft oder sie nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet, wird der Schadensersatzanspruch gegen die DAR GmbH auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers / Anlieferers ist damit nicht verbunden.

IX. Rücktrittsrecht

Die DAR GmbH ist berechtigt, auch ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Bestellers / Anlieferers eine wesentliche Verschlechterung bzw. ein Vermögensfall eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird. Das gilt auch, wenn sich der Besteller / Anlieferer bereits vor Vertragsschluss in Vermögensfall befunden hat und er dies gegenüber der DAR GmbH verschwiegen bzw. falsche Angaben hierfür gemacht hat. Statt vom Vertrag zurückzutreten, kann die DAR GmbH vom Besteller / Anlieferer sofort Barzahlung der gesamten bereits fälligen und noch offenen Vergütung bzw. sofortige Barzahlung bei Übergabe des Liefergegenstands verlangen. Der Nachweis der wesentlichen Verschlechterung o. des Vermögensfalls gilt durch die Auskunft einer in Deutschland tätigen Auskunftstelle oder Bank als erbracht. Liegen solche Verhältnisse vor, ist aber mit dem Besteller / Anlieferer Wechselzahlung vereinbart, kann die DAR GmbH unter Rückgabe des Wechsels sofortige Barzahlung verlangen.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit sich aus dem Vertrag nicht ein anderes ergibt und der Besteller / Anlieferer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der DAR GmbH. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich derer aus Wechseln und Schecks ist Dessau, soweit der Besteller / Anlieferer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die DAR GmbH ist auch berechtigt, den Besteller / Anlieferer an seinem Sitz zu verklagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der DAR GmbH und seinen Vertragspartnern gilt in Ergänzung dieser Geschäftsbedingungen das deutsche Recht.